



„Nachhaltigkeitsprämie Wald“ des Bundes

Hinweis auf die „Nachhaltigkeitsprämie“ für Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen

Aus der dritten Säule des Corona-Konjunkturpaketes finanziert der Bund eine „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ in Höhe von insgesamt 500 Mio. Euro. Die entsprechende Förderrichtlinie wurde am 20.11.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist durch folgende Eckdaten gekennzeichnet:

- Die „waldflächenbezogene Prämie“ wird auf Antrag einmalig als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Antragsberechtigt / Endbegünstigter ist der Waldeigentümer (oder Pächter).
- Voraussetzung für den Erhalt der Nachhaltigkeitsprämie ist eine Zertifizierung des Forstbetriebs. Die Zertifizierung muss mindestens über 10 Jahre gehalten werden.
- Die Höhe der Prämie beträgt z.B. bei einer Zertifizierung nach PEFC einmalig 100,- Euro/ha.
- Die Mindetsgröße des Waldes für eine Antragstellung beträgt 1 ha.
- Die Bemessungsgrundlage ist die Forstfläche gemäß Beitragsbescheid der SVLFG (Berufsgenossenschaft) (nicht z.B. die bei einer FBG gemeldete Mitgliedsfläche).
- Die Prämie ist eine De-minimis-Beihilfe. Der Zuwendungsempfänger darf in einem Zeitraum von 3 Jahren in Summe nicht mehr als 200.000 Euro De-minimis-Beihilfen erhalten. Wenn es sich bei einer Förderung um eine De-minimis-Beihilfe handelt, wird auf den jeweiligen Bewilligungsbescheid / Zuwendungsbescheid ausdrücklich darauf hingewiesen. (Beispiele für andere De-minimis-Beihilfen: Agrardiesel-Rückvergütung, forstliche Förderung aus der Extremwetter-Richtlinie für Schleswig-Holstein bei Antragstellung vor dem 03.08.2020, Förderungen aus dem „Investitionsprogramm Wald“ des Bundes, ggf. Corona-Beihilfen, etc..)
- Die Prämie muss versteuert werden.
- Anträge können bis zum 30. Oktober 2021 gestellt werden.

Anträge auf Prämienauszahlung stellen Waldbesitzende grundsätzlich selbst über die Homepage www.bundeswaldpraemie.de bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR). Auf dieser Homepage sind auch die einschlägige Förderrichtlinie, ein Ablaufschema und ein Katalog von Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Antragsverfahren eingestellt.

Für den Online-Antrag müssen folgende Unterlagen bereitgehalten werden:

1. Beitragsbescheid der SVLFG / Berufsgenossenschaft (BG), aus dem die Größe der Forstfläche hervorgeht (nur diese Fläche zählt, sie muss mindestens 1 ha betragen)
2. Zertifizierungsurkunde
3. Bescheinigungen über andere erhaltene und beantragte De-minimisFörderungen

Nach erfolgter Eingabe erhält man per E-Mail eine Eingangsbestätigung und eine Adresse, an die per Post die geforderten Unterlagen (SVLFG-Bescheid, Zertifizierungsurkunde, Rechnung des Zertifizierers, ggf. Bescheinigung der Mitgliedschaft in einer FBG, De-minimis Bescheinigungen, ...) zu senden sind.



Waldbesitzer, die absolut keine Möglichkeit haben, den Antrag online zu stellen („Härtefall“), können sich telefonisch bei der FNR über die Möglichkeit zur Antragstellung auf dem Postweg informieren (Tel.: 03843 6930500).

Weitere Informationen zu den geforderten Unterlagen:

Beitragsbescheid der SVLFG / BG:

Ohne diesen Bescheid ist eine Antragstellung nicht möglich. Grundsätzlich sind Waldbesitzende verpflichtet, ihren Forstbetrieb eigenständig bei der SVLFG anzumelden. Dennoch sind zahlreiche, insbesondere kleine Forstbetriebe dort nicht bekannt, nicht versichert und zahlen somit keine BG-Beiträge. Werden Forstbetriebe oder Teile eines Forstbetriebes bei der SVLFG nachgemeldet, werden diese in der Regel für 4 Jahre rückwirkend veranlagt. Der jährliche BG-Beitrag kann über den SVLFG-Beitragsrechner ermittelt werden (Download-Möglichkeit auf der Seite <https://www.svlfg.de/beitrag-lbg>).

Zertifizierungsurkunde

Die Wahl einer anerkannten Forstwirtschafts-Zertifizierung treffen Waldbesitzende selbst. Den größten Flächenanteil am Wald in Deutschland hat die Zertifizierung nach PEFC. Dieser kann durch Abgabe einer PEFC-Teilnahmeerklärung beigetreten werden. Als Mitglied einer zertifizierten FBG können Sie ggf. auf die Zertifizierungsurkunde der FBG als Zwischenstelle zugreifen. Sollte noch keine Zertifizierung vorliegen, kann diese nachgeholt werden. Informationen hierzu findet man auf den Internetauftritten der Zertifizierungsunternehmen wie z.B. PEFC oder FSC. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein steht allen Zertifizierungsmöglichkeiten neutral gegenüber und empfiehlt im Vorfeld einer Zertifizierungsentscheidung unbedingt:

1. Waldbesitzende sollten im Hinblick auf ihre eigenen Betriebsverhältnisse und –ziele die Standards der nachhaltigen Waldbewirtschaftung überprüfen, die mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung zum jeweiligen Zertifizierungssystem eingehalten werden müssen. Hier gibt es einige Unterschiede zwischen den Zertifizierungsunternehmen.
2. Waldbesitzende sollten vor einer Entscheidung die Kosten der jeweiligen Zertifizierungsmöglichkeit für mindestens 10 Jahre kalkulieren und dem Nutzen für ihren Betrieb gegenüberstellen (FSC-Zertifizierung zieht z.B. als Ausgleich für die höheren Kosten eine um 20,- Euro /ha höhere einmalige Prämie nach sich). Dabei sind neben den direkten Kosten der Zertifizierung auch evtl. gegebene Kosten durch Bewirtschaftungerschwernisse zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite können natürlich auch ideelle Ziele bewertet werden.

Über Suchbegriffe wie z.B. „PEFC Waldzertifizierung“ oder „FSC Waldzertifizierung“ können die offiziellen Internetauftritte der Zertifizierungsunternehmen gefunden werden.

De-minimis-Erklärung

Jedes Unternehmen ist gehalten, jede erhaltene und beantragte De-minimis-Förderung selbst aufzuzeichnen und für sich nachvollziehen zu können. Hierfür stellt der jeweilige Fördergeber für jede bewilligte De-minimis-Förderung in der Regel eine Bescheinigung aus, die den Betrag („Subventionsäquivalent“) darstellt. Im Bewilligungsbescheid wird darauf hingewiesen, wenn es sich



um eine De-minimis-Förderung handelt. De-minimis-Förderungen werden in sehr vielen unterschiedlichen Fördermaßnahmen gezahlt, so dass nur der Antragsteller selbst diese für sein Unternehmen insgesamt zusammenstellen kann. Die Summe der erhaltenen und beantragten De-minimis-Förderungen des laufenden und der beiden zurückliegenden Jahre darf dabei eine Gesamthöhe von 200.000 Euro je Unternehmen nicht überschreiten.

Eine De-minimis-Förderung vollzieht sich daher in drei Schritten:

- 1) Der Fördergeber errechnet aus dem Förderantrag die maximal zu gewährende Fördersumme und teilt diese in einer „De-Minimis-Mitteilung“ dem Antragsteller mit.
- 2) Der Antragsteller deklariert aus seinen Unterlagen alle erhaltenen und beantragten De-minimis-Förderungen des laufenden und der beiden vorangegangenen Jahre in einer „De-minimis-Erklärung“, die dem Fördergeber zurückgegeben wird. Hierfür stellt der Fördergeber in der Regel ein Formular bereit.
- 3) Auf Grundlage der De-minimis-Erklärung des Antragstellers errechnet der Fördergeber die tatsächliche Förderhöhe. Hierüber wird die De-minimis-Bescheinigung erstellt, die dem Antragsteller für weitere Förderanträge zugeht.

Die De-Minimis-Erklärung muss sehr sorgfältig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Falschangaben stellen einen Subventionsbetrug dar, der weitreichende Folgen vom Ausschluss von zukünftigen Fördermitteln bis zu möglicher strafrechtlicher Verfolgung nach sich zieht.

Rechtlicher Hinweis: Alle oben angeführten Hinweise dienen ausschließlich Informationszwecken und begründen keine Rechte und Pflichten.

Dr. Borris Welcker

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Forstwirtschaft